



Länderspezifische Metrologische Überwachung 2021 Bayern

Zielsetzung der Metrologischen Überwachung (Marktaufsicht und Verwendungsüberwachung) ist es, dem gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Auftrag des Gesetzlichen Messwesens Rechnung zu tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Messgeräte gesetzeskonform durch Hersteller in Verkehr gebracht und gesetzeskonform durch die Verwender betrieben werden.

Die Metrologische Überwachung wird im Hauptsitz des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht vorbereitet und abschließend ausgewertet. Die Durchführung obliegt Abteilung 5 (Eichvollzug). Bundeseinheitliche Festlegungen aus dem abgestimmten Marktüberwachungskonzept werden berücksichtigt.

Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L / 218, S. 30 vom 13.8.2008) sowie in Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) niedergelegt.

Artikel 17 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Informationspflichten)

[..]

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit über die Existenz, die Zuständigkeiten und die Identität der nationalen Marktüberwachungsbehörden sowie darüber, wie man Kontakt zu diesen Behörden aufnehmen kann, informiert ist.

Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Organisatorische Verpflichtungen der Mitgliedstaaten)

[...]

(5) Die Mitgliedstaaten erstellen Marktüberwachungsprogramme, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig. Die Mitgliedstaaten stellen entweder ein allgemeines Marktüberwachungsprogramm oder sektorspezifische Programme auf, worin die Bereiche erfasst sind, in denen sie eine Marktüberwachung durchführen, teilen diese Programme den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und stellen sie der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel und gegebenenfalls durch andere Mittel zur Verfügung. [...]

Die **nationale Rechtsgrundlage** der Metrologischen Überwachung ist Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen).

Nationale Rechtsgrundlagen am Ende der Zusammenfassung.

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
<p>Verwendungsüberwachung: Weihnachtsmärkte (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPackV)</p> <p>Abhängig vom weiteren Verlauf der Covid-19 Pandemie</p>	<p>Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.</p>
<p>Verwendungsüberwachung: Wochenmärkte (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPackV)</p> <p>Abhängig vom weiteren Verlauf der Covid-19 Pandemie</p>	<p>Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.</p>
<p>Verwendungsüberwachung: Saisonverkauf (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPackV)</p> <p>Abhängig vom weiteren Verlauf der Covid-19 Pandemie</p>	<p>Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst</p>
<p>Verwendungsüberwachung: Volksfeste (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FPackV)</p> <p>Abhängig vom weiteren Verlauf der Covid-19 Pandemie</p>	<p>Auf Volksfesten werden Ausschankmaße und mutmaßlich Waagen zum Verkauf loser Ware verwendet. Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.</p>
<p>Verwendungsüberwachung: Elektrizitätszähler auf Campingplätzen (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV)</p> <p>Abhängig vom weiteren Verlauf der Covid-19 Pandemie</p>	<p>Elektrizitätszähler auf Campingplätzen wurden bereits vor dem 1.1.2015 im Zuge einer bundesweiten Schwerpunktaktion überprüft. Nach Neufassung des Eichrechts am 1.1.2015 wird unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 Nr. 10 u. 11 MessEV die Verwendung von Elektrizitätszählern mindestens zweijährig mit dem Ziel einer flächendeckenden Nachschau auf allen bayerischen Campingplätzen überprüft.</p>
<p>Verwendungsüberwachung: Straßenfahrzeugwaagen (Abschnitt 2 MessEG; § 31 MessEG; § 32 MessEG)</p>	<p>Straßenfahrzeugwaagen im Bestand mit Eichgültigkeit bis 2020 werden auf Vorliegen von Anträgen auf Eichung hin geprüft. Liegt ein solcher nicht vor, erfolgt eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob eine ungeeichte Verwendung oder Bereithaltung vorliegt. Beanstandungsquoten aus vorangegangenen</p>



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
	Überwachungsaktionen rechtfertigen diese jährliche Verwendungsüberwachung. Zudem wird überprüft, ob von Herstellern konformitätsbewertete Messgeräte gemäß § 32 MessEG angezeigt wurden und insofern auch diesbezüglich der Verwender überprüft.
Verwendungsüberwachung Rundholzvermessungsanlagen, Foto-optische Messgeräte zur Holzvermessung Messwerte in Rechnungen (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 Abs. 1 MessEG)	Durch eine Anfrage aus dem Bereich der Forstwirtschaft über die Verwendung bestimmter Messwerte zur Abrechnung mit dem Lieferanten, wurde das Erfordernis erhärtet, eine Aktion auf diesem Gebiet, nach der letzten im Jahre 2013, durchzuführen.
Verwendungsüberwachung: Brutto-für-Netto-Verkauf (§ 26 MessEV)	Da die letzte bayernweite Aktion Auffälligkeiten bei 43 % der untersuchten Verkaufsstellen ergab, ist es unabdingbar, diese Überwachung jährlich einzuführen. Es wird vermutet, dass auch weiterhin eine hohe Beanstandungsquote feststellbar sein wird. Durch Brutto-für-Netto-Verkäufe werden Bürgerinnen und Bürger unmittelbar beim Kauf von Waren benachteiligt und der Wettbewerb unlauter. Eine erneute systematische Nachschau ist deshalb angemessen.
Verwendungsüberwachung: Überprüfung der Messgüter (§ 31 Abs. 1 S. 2 MessEG i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 1 lit. a MessEV u. § 34 MessEG)	Die Verwendung von Klasse-III-Waagen ist gemäß den Feststellungen des Regelermittlungsausschusses für 5 bestimmte Messgüter geregelt. Eine Verwendung von Klasse-III-Waagen darf aufgrund der groben Teilung nur für Güter stattfinden, welche nur sehr geringwertig sind. Diese Aktion wurde noch nie durchgeführt und ist begründet durch Feststellungen im Rahmen anderer Überwachungsaktionen.
Markt-/Verwendungsüberwachung: Inverkehrbringen und Verwendung von selbsttätigen und/oder nichtselbsttätigen Waagen (§ 8 MessEV Abs. 1 Nr. 6 lit. e und § 8 MessEV Abs. 1 Nr. 11 MessEV)	In Verwendung sind nichtselbsttätige Waagen, die durch ihre automatische Arbeitsweise selbsttätigen Waagen ähneln. Die Aktion wurde aufgrund einer strittigen nichtselbsttätigen Waage angestoßen. Es soll festgestellt werden, ob verwendete Waagen der jeweils korrekten Messgeräteart „nichtselbsttätig“ bzw. „selbsttätig“ zugeordnet wurden.
Marktüberwachung auf Messen (Abschnitt 2 MessEG) Abhängig vom weiteren Verlauf der Covid-19 Pandemie	Messebesuche werde anhand des aktualisierten Messekalenders festgelegt

Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 2 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 3 Fertigpackungsverordnung (FPackV) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504), in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)

Thomas Schade
Eichdirektor
Abt. 4 - Metrologie

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Hauptsitz Außenstelle München
Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München
Tel. +49 (0)89 17901-318
Fax +49 (0)89 17901-336
thomas.schade@LMG.bayern.de
www.LMG.bayern.de